

## **Nutzungsordnung IT**

in der Fassung vom 16.09.2020

Die Nutzungsordnung IT ist Grundlage für einen rechtskonformen Umgang mit Daten am Gustav-Heinemann-Gymnasium Dinslaken.

Die Regelungen beziehen sich auf die nachstehenden Handlungsfelder:

- die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen der Schule (z. B. in Klassenräumen),
- die Nutzung von Office 365 (Word, Excel, Outlook etc.),
- die Nutzung von virtuellen Arbeitsräumen (z. B. Cloud),
- die Nutzung von WLAN,
- den Umgang mit E-Mails,
- den Umgang mit personenbezogenen Daten.

Die Nutzungsordnung IT gilt sowohl gegenüber dem Gustav-Heinemann-Gymnasium (bezüglich der in ihrer Verantwortung stehenden Datenverarbeitung) als auch gegenüber Microsoft Irland (soweit diese für die Datenverarbeitung verantwortlich ist).

Schülerinnen und Schüler des Gustav-Heinemann-Gymnasiums erkennen die Nutzungsordnung IT im Rahmen der Einschulung durch Unterschrift an, für Minderjährige müssen zusätzlich die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis erklären.

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die Schulkonferenz in Kraft.

Genehmigt am 21.09.2020

# Inhaltsverzeichnis

Nutzungsordnung IT .....	1
A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule .....	3
§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Nutzungsberechtigte .....	3
§ 3 Zugangsdaten .....	3
§ 4 Datenschutz der Zugangsdaten .....	3
§ 5 Passwortweitergabe .....	3
§ 6 Schulorientierte Nutzung .....	4
§ 7 Gerätenutzung .....	4
§ 8 Beschädigung der Geräte .....	4
§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten .....	5
B. Abruf von Internet-Inhalten .....	5
§ 10 Verbotene Nutzungen .....	5
§ 11 Download von Internet-Inhalten .....	5
§ 12 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote .....	5
C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet .....	6
§ 13 Illegale Inhalte .....	6
§ 14 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte .....	6
§ 15 Beachtung von Bildrechten .....	6
§ 16 Verantwortlichkeit .....	6
D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis .....	6
§ 17 Aufsichtsmaßnahmen, Administration .....	6
E. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes .....	8
§ 18 Nutzungsberechtigung .....	8
G. Schlussvorschriften .....	8
§ 19 Nutzerbelehrung .....	8
§ 20 Verstöße gegen die Nutzungsordnung IT .....	9
§ 21 Haftung der Schule .....	9
§ 22 Änderung der Nutzungsordnung IT, Wirksamkeit .....	9
H. Rechtsquellen .....	10
Anhang: .....	11

## **A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die vom Gustav-Heinemann-Gymnasium betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer (meint jede Art von digitalen Endgeräten) in den Computerräumen, die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule sowie die Nutzung des Internetzugangs auch über WLAN bzw. Software (z. B. Office 365). Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schulan gehörigen in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

### **§ 2 Nutzungsberechtigte**

Die in § 1 Satz 1 genannten Computer und Dienste der Schule können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder in Absprache mit dieser der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z. B. Gastschüler/-innen), die dann ebenfalls diese Nutzungsordnung IT zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschrieben haben. Die Benutzung kann (zeitweise) eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer/-in nachkommt.

### **§ 3 Zugangsdaten**

Alle gemäß § 2 Nutzungsberechtigten erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen zugangsgesicherten Computersystemen der Schule anmelden. Das Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden, zumal nach derzeitigem Stand keine automatische Abmeldung (time-out) erfolgt.

(2) entfällt; wird zu 5 (1).

### **§ 4 Datenschutz der Zugangsdaten**

(1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten (z. B. Name, E-Mail) werden von Seiten der Schule nicht weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z. B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Werden Dienste der Firma Microsoft in Anspruch genommen, unterliegt die Datenverarbeitung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Es handelt sich hierbei um eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit vereinheitlicht werden (vgl. <https://www.microsoft.com/de-de/trustcenter> ).

### **§ 5 Passwörter**

(1) Die Nutzer haben ihre Passwörter in einer die Sicherheit des Systems wahren Weise zu wählen.

(2) Nutzer verpflichten sich, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubeh-

wahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.

(3) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

(4) Die Regelungen in Absatz (1) und Absatz (2) gelten auch für die Nutzung des Internetzugangs mittels WLAN.

(5) Die Regelungen in Absatz (1) und Absatz (2) gelten auch für die Nutzung des Zugangs zum Softwarepaket Office 365.

## **§ 6 Schulorientierte Nutzung**

Die schulische IT-Infrastruktur (z. B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

## **§ 7 Gerätenutzung**

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schüler/-innen mitgebrachten privaten Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.

(2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtführenden Person nutzen, können geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

(3) Die gemäß § 2 nutzungsberechtigten sind zum sorgsamen Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung von Computern ist untersagt.

(4) Nach dem Betreten des Raumes sind die Hände gründlich zu waschen. Vor dem Einschalten der Geräte sind die für die Reinigung des Startknopfes, der Tastatur und Maus bereitgestellten Materialien zur Desinfektion zu benutzen. Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen, Fenster schließen).

## **§ 8 Beschädigung der Geräte**

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schulhaft

Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

### **§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten**

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z. B. durch das Einschleusen von Schadsoftware) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt.

(2) Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind USB-Speichermedien zur Sicherung eigener Dateien. Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch die aufsichtführende Lehrkraft bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

(3) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie VirensScanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z. B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.

(4) Die Installation von Software auf Datenverarbeitungssystemen des Gustav-Heinemann-Gymnasiums ist nicht zulässig.

## **B. Abruf von Internet-Inhalten**

### **§ 10 Verbotene Nutzungen**

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z. B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 11 Download von Internet-Inhalten**

(1) Der Download, d. h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, sind untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 3 nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z. B. hochauflösende Grafiken) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen.

### **§ 12 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote**

Es dürfen keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen und keine Vertragsverhältnisse eingegangen werden.

## **C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet**

### **§ 13 Illegale Inhalte**

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt.

### **§ 14 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte**

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z. B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft (z. B. Klassenlehrer/-in) oder – soweit vorhanden – die/der Internetbeauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

### **§ 15 Beachtung von Bildrechten**

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

### **§ 16 Verantwortlichkeit**

Die nach § 2 Nutzungsberechtigten sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z. B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber der verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden.

## **D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis**

### **§ 17 Aufsichtsmaßnahmen, Administration**

(1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, das Volumen des verursachten Datenverkehrs zu protokollieren und bei Bedarf zu limitieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z. B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z. B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist, insbesondere wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen IT-Infrastruktur begründen.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufsichtsmaßnahmen wird jegliche Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur durch die Benutzer durch die IT der Schule automatisch mit folgenden Daten dokumentiert:

a. bei Nutzung des schulischen LAN oder WLAN:

- Nutzerkennung,
- MAC-Adresse,
- Hostname,
- Hersteller,
- Device-Typ,
- die Zeiten und die Dauer des Online-Zugangs,
- den verursachten Datentraffic (Größe der übermittelten Datenpakete),

b. bei Nutzung des päd. Netzes

- Nachname
- Vorname
- Klasse
- die Zeiten und die Dauer des Zugriffs

c. bei Nutzung von MS365

- Nutzerkennung
- die Zeiten und die Dauer des Zugriffs

Die genannten Punkte werden automatisch beim Login registriert. Die MAC-Adresse ist die Hardware-Adresse jedes einzelnen Netzwerkadapters, die als eindeutiger Identifikator des Geräts in einem Rechnernetz dient. Diese Daten werden nur für eine Dauer von maximal drei Monaten gespeichert. Danach erfolgt eine automatische Löschung. Eine Herausgabe von Daten an Dritte (z. B. Strafverfolgungsbehörden) erfolgt nur gemäß der geltenden Rechtslage.

Das Gustav-Heinemann-Gymnasium benötigt diese Daten, um bei Rechtsverstößen über unseren Internetzugang die verursachende Person ermitteln zu lassen. Von Seiten der Schule wird keine anlasslose Prüfung oder systematische Auswertung dieser Daten vorgenommen.

(3) Das vom Gustav-Heinemann-Gymnasium bereitgestellte Angebot Office 365 nutzt den Service Exchange 2013 (E-Mail-Service). Nutzer können auch mit ihrem auf ihrem lokalen Computer installierten E-Mail-Programm Outlook oder anderer E-Mail-Client Software auf den E-Mail Service von Office 365 zugreifen. Office 365 basiert auf der Cloud-Computing Technologie. Das bedeutet, dass die Anwendungen und Dateien im Wesentlichen nicht auf Ihrem lokalen Computer ausgeführt, verarbeitet und gespeichert werden, sondern in den Rechenzentren der Microsoft Corporation, USA, die im Auftrag der Microsoft Irland Operations Ltd. ("Microsoft Irland") den gesamten Service für das Gustav-Heinemann-Gymnasium erbringt. Die Daten werden dabei weitgehend innerhalb der EU verarbeitet. Für die einzelnen Datenverarbeitungsschritte ist dabei wie nachstehend näher ausgeführt teilweise das Gustav-Heinemann-Gymnasium und teilweise Microsoft Irland Operations Ltd., Carmanhall Road, Sandyford Industrial Estate, Dublin 18, Irland, datenschutzrechtlich die verantwortliche Stelle.

Im Rahmen der Anmeldung speichert das Gustav-Heinemann-Gymnasium den Benutzernamen (die ersten sechs Buchstaben des Nachnamens und die ersten drei Buchstaben des Vornamens), die künftige E-Mailadresse, die Eigenschaft als Schüler/-in/ bzw. Lehrkraft der Schule, einen Benutzernamen (s.o) für den Zugang zu den IT-Diensten des Gustav-Heinemann-Gymnasiums und dem Status ihres Eintrages im Verzeichnisdienst (aktiviert oder deaktiviert) ("Stammdaten") im Verzeichnisdienst (Active Directory) des Gustav-Heinemann-Gymnasiums, um den Nutzern ein E-Mail-Postfach einzurichten, über das das Gustav-Heinemann-Gymnasium mit Ihnen Kontakt aufnehmen kann. Ihnen wird darüber hinaus keine Kommunikation mit Dritten (außerhalb der Organisation) ermöglicht. Für den ersten

Zugriff generiert und speichert das Gustav-Heinemann-Gymnasium außerdem ein Passwort für den Zugang zu den IT-Diensten des Gustav-Heinemann-Gymnasiums.

(4) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) wird gewährleistet.

(5) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

(6) Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber gewährte Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen.

Möchte die betroffene Person ihr Recht auf Widerruf einer Einwilligung geltend machen, kann sie sich hierzu jederzeit an die Schulleitung wenden.

## **E. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes**

### **§ 18 Nutzungsberechtigung**

(1) Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit Schülerinnen und Schülern ein weitergehendes Recht zur Nutzung der Schulcomputer und der Netzwerkinfrastruktur im Einzelfall gewährt werden. Die Entscheidung darüber und auch in Bezug darauf, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Gremien.

(2) § 6 (schulorientierte Nutzung) bleibt unberührt.

(3) Das Gustav-Heinemann-Gymnasium bietet den Nutzern zum Zweck vorstehend beschriebenen Kommunikation die Nutzung von Microsoft Office 365 ("Office 365") unter den Bedingungen der IT-Benutzungsordnung des Gustav-Heinemann-Gymnasiums an. Schülerinnen und Schülern steht es frei, sich über die E-Mail-Adresse auch zu anderen Themen mit ihren Mitschülern/-innen oder sonstigen Dritten (innerhalb der Organisation) auszutauschen. Ärztlichen Atteste und ähnliche Gesundheitsdaten dürfen nicht über das vom Gustav-Heinemann-Gymnasium bereitgestellte E-Mail-Postfach versendet werden.

(4) Die Nutzungsberechtigung erstreckt sich auf Schülerinnen und Schüler des Gustav-Heinemann-Gymnasiums. Beim Verlassen der Schule (Abitur, Abmeldung) erlischt die Nutzungsberechtigung. Die Daten werden nach spätestens vier Wochen unwiederbringlich gelöscht.

## **G. Schlussvorschriften**

### **§ 19 Nutzerbelehrung**

(1) Nach § 2 Nutzungsberechtigte können sich jederzeit über die aktuelle Nutzungsordnung IT durch Aushang informieren.

(2) Zum Beginn eines jeden Schuljahres findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung IT statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

(3) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung IT anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

## **§ 20 Verstöße gegen die Nutzungsordnung IT**

(1) Gemäß § 2 Nutzungsberechtigte, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung IT können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

(2) Die Schule ist jederzeit berechtigt, den Betrieb des WLANs ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen, weitere Mitnutzer zuzulassen und den Zugang der berechtigten Personen ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen.

Die Schule behält sich insbesondere vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren (z. B. gewaltverherrlichende, pornographische oder kostenpflichtige Seiten).

## **§ 21 Haftung der Schule**

(1) Das Gustav-Heinemann-Gymnasium übernimmt keine Haftung darüber, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Dateien deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen, insbesondere, weil die Schule keine automatischen Backups der Nutzerdateien anfertigt.

(3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

## **§ 22 Änderung der Nutzungsordnung IT, Wirksamkeit**

Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung IT jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer informiert; die jeweils aktuelle Fassung der IT-Nutzungsordnung wird im kennwortgeschützen Bereich der Homepage zur Einsichtnahme eingestellt. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und Programme (z. B. Softwarepaket Office 365) und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung IT, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personenverberechtigten Personen eingeholt.

## **§ 23 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

## H. Rechtsquellen

Die Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung IT basieren auf Grundlage der nachstehenden Quelle:

- <http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Lern-IT/Netzgang/Nutzungsordnung>
- Datenschutzgesetz NRW
- Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 19.01.2018),
- Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) vom 14. Juni 2007, geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2017,
- Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) vom 22. Juli 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2017.
- <https://dsgvo-gesetz.de/>

**Anhang:**

**Anerkennung der Nutzungsordnung IT und  
Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten**

für:

---

[Vorname und Nachname des Schülers/der Schülerin]

[Klasse]

---

Am Gustav-Heinemann-Gymnasium gelten für mich zur Nutzung

- der Computer,
- des Internetzugangs (auch über WLAN),
- von Software (z. B. Office 365),
- privater digitaler Endgeräte (z. B. Smartphone, Tablet, Laptop)

gemäß der Nutzungsordnung IT die nachstehenden Regelungen:

- Die Zugangsdaten (Kennung, Passwort) zum Netzwerk des Gustav-Heinemann-Gymnasiums (z. B. Computer in Computerräume), zum WLAN sowie zu Office 365 halte ich geheim (§§ 3 bis 5).
- Den Anweisungen der Lehrkräfte bezüglich der Computernutzung komme ich nach (§ 7).
- In den Computerräumen esse und trinke ich nicht (§ 7).
- Vor dem Benutzen der Geräte wasche ich mir die Hände und desinfiziere den Startknopf, die Tastatur und die Maus mit den bereitgestellten Materialien (§ 7).
- Beschädigungen und Störungen der Geräte melde ich der aufsichtführenden Lehrkraft (§ 8).
- Von der Schule gestellte Computersysteme verändere ich nicht (keine Manipulationen wie Ändern, Installieren oder Löschen von Daten oder Programmen). Ich schleuse keine Malware, z. B. Viren, ein (§ 9).
- Ich halte mich an die gesetzlichen Bestimmungen - auch bei der Nutzung des Internets (z. B. Strafrecht, Urheberrecht, Jugendschutzrecht) (§§ 10 bis 11).
- Kostenpflichtige Dienste aus dem Internet nehme ich über meine Gustav-Heinemann-Gymnasium-Dinslaken-E-Mail-Adresse bzw. über meinen Zugang zum Internet nicht in Anspruch (§ 12).
- Unerlaubte Veröffentlichungen im Internet nehme ich nicht vor (§§ 13 bis 16).
- Ich weiß, dass die Schule berechtigt ist, Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Ich weiß, dass die Schule die Datenspeicherung nach den gesetzlichen Regelungen vornimmt. Dies gilt auch für die Nutzung des Softwarepaketes Office 365 (§ 17).
- Personenbezogene Daten (z. B. ärztliche Atteste) speichere ich nicht in der Cloud und versende sie nicht über das vom Gustav-Heinemann-Gymnasium bereitgestellte E-Mail-Postfach (§ 18).
- Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Nutzungsordnung IT (z. B. unbefugt Software installieren oder verbotene Internetangebote nutzen) zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden (§§ 19 bis 20).
- Mir ist bekannt, dass die Schule nicht für bereitgestellte Ressourcen (z. B. Speicherplatz, Software) haftet. Deshalb sichere ich relevante Daten auf externen Datenträgern (§ 21).
- Die Schulleitung behält sich das Recht vor, die Nutzungsordnung IT ganz oder teilweise zu ändern. Über den Aushang informiere ich mich laufend über die geltenden Bestimmungen, die ich jederzeit kostenfrei einsehen kann (§§ 22 bis 23).

**[bitte ankreuzen]**

- Hiermit erkläre(n) ich/wir, die Nutzungsordnung IT des Gustav-Heinemann-Gymnasium vollständig gelesen zu haben und einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen über den Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis durch Unterschrift anzuerkennen.
- Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die in § 4 der Nutzungsvereinbarung IT genannte Verwendung von personenbezogenen Daten ein.

---

[Ort und Datum]

---

[Unterschrift des Schülers/der Schülerin]

---

[Unterschriften eines Erziehungsberechtigten  
bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern]